



Merkblatt zur Vergabe von Leistungen

(Zuwendungen über 100.000 Euro)

Als Zuwendungsempfänger gelten für Sie die mit dem Zuwendungsbescheid für verbindlich erklärten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk).

Soweit für Sie die ANBest-P gelten, sind nach Nr. 3.1 der ANBest-P bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) einzuhalten. Lediglich einzelne Vorschriften der UVgO (§§ 22, 28 Abs. 1 S. 3, 30, 38 Abs. 2 bis 4, 44 und 46) sind für Sie als Zuwendungsempfänger unbeachtlich.

Soweit für Sie als Gebietskörperschaft die ANBest-Gk gelten, sind nach Nr. 3 der ANBest-Gk die Vergabegrundsätze zu beachten, die sich aus den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen ergeben. Im Hinblick auf die bewilligte Zuwendung gelten dabei grundsätzlich auch dieses Merkblatt und die Regelungen der UVgO als Prüfmaßstab, es sei denn, Sie können nachweisen, dass für Sie andere Regelungen gelten und Sie diese beachtet haben.

Als Zuwendungsempfänger sind Sie an die Einhaltung der Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens gebunden. Es sind die Grundsätze des Wettbewerbs und der Transparenz sowie insbesondere der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung zu berücksichtigen.

Bitte setzen Sie sich mit diesem Merkblatt und mit den Regelungen der UVgO intensiv auseinander, um Fehler in Zusammenhang mit Auftragsvergaben zu vermeiden. Verstöße gegen Regelungen des Vergaberechts stellen Auflagenverstöße dar und können von der Kürzung der geltend gemachten Ausgabe bis hin zum Widerruf des Zuwendungsbescheids führen.

Dieses Merkblatt soll Ihnen helfen, Ihre zuwendungsrechtliche Verpflichtung nach Nr. 3.1 ANBest-P zu erfüllen, und zwar die Regelungen der UVgO (ausgenommen die o.g. Vorschriften) einzuhalten.

I. Dokumentation, § 6 UVgO

Das Vergabeverfahren ist von Beginn an fortlaufend zu dokumentieren. Die Dokumentation muss in Textform gem. § 126 b BGB erfolgen und so aufbereitet sein, dass sich die einzelnen Stufen des Vergabeverfahrens und die maßgeblichen Entscheidungsgründe nachvollziehen lassen. Ohne nachvollziehbare Dokumentation bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des Vergabeverfahrens. Dies gilt bereits als Vergaberechtsverstoß.

II. Wahl der Verfahrensart, § 8 UVgO

Zu Beginn des Vergabeverfahrens steht die Frage, welche Leistungen für welchen Zeitraum vergeben werden sollen. Diese Überlegung bildet die Grundlage für die Schätzung des Auftragswerts, der wiederum für die Wahl der Verfahrensart ausschlaggebend ist.

Sonderfall: Freiberufliche Leistungen

Soweit Sie eine Dienstleistung beauftragen möchten, die grundsätzlich im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen erbracht wird, gilt zwar kein formales Verfahren. Jedoch ist sicherzustellen, dass so viel Wettbewerb geschaffen wird, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist, vgl. § 50 UVgO.

Ein ausreichender Wettbewerb wird in der Regel dann hergestellt sein, wenn Sie die Punkte I., IV. und VI. dieses Merkblatts beachten und aus mindestens drei Angeboten geeigneter Anbieter das wirtschaftlichste Angebot auswählen.

1. Auftragswert

Bei der Schätzung des Auftragswerts ist der vorgesehene Leistungsumfang bzw. Leistungszeitraum zugrunde zu legen. Kann der Leistungszeitraum nicht genau festgelegt werden, ist in der Regel von einer Vertragslaufzeit von vier Jahren auszugehen. Die Teilung des Auftrages in mehrere Vergaben ist unzulässig, wenn damit der Zweck verfolgt wird, bestimmte Auftragswerte zu unterschreiten.

a) Geschätzter Netto-Auftragswert bis 1.000 Euro

Leistungen mit einem geschätzten Netto-Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von bis zu 1.000 Euro können gem. § 14 UVgO ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag).

b) Geschätzter Netto-Auftragswert von 1.000,01 Euro bis 25.000 Euro

Sofern der geschätzte Netto-Auftragswert über 1.000 Euro, aber nicht über 25.000 Euro liegt, kann nach § 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO eine Verhandlungsvergabe als Ausnahmetatbestand durchgeführt werden.

c) Geschätzter Netto-Auftragswert über 1.000 Euro

Grundsätzlich sind Leistungen mit einem geschätzten Netto-Auftragswert über 1.000 Euro öffentlich auszuschreiben (s. II.2.a) oder mit einem vorgelagerten Teilnahmewettbewerb beschränkt auszuschreiben (s. II.2.b). In bestimmten Ausnahmefällen kann eine beschränkte Ausschreibung auch ohne Teilnahmewettbewerb (s. II.2.c) oder die Vergabe in Form einer Verhandlungsvergabe (s. II.2.d) durchgeführt werden. Auch die Verhandlungsvergabe ist mit oder ohne Teilnahmewettbewerb möglich.

2. Verfahrensarten

a) Öffentliche Ausschreibung, § 9 UVgO

Diese Ausschreibung richtet sich an eine unbeschränkte Anzahl von Interessenten, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Die Eignung der Interessenten wird erst im Rahmen der Angebotsbewertung überprüft.

b) Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb, § 10 UVgO

Alle Bewerber (mindestens drei), die sich im Teilnahmewettbewerb (s.u.) als geeignet herausgestellt haben, werden zur Angebotsabgabe aufgefordert, wenn die Anzahl der Bewerber nicht im Vorfeld begrenzt wurde (§ 36 UVgO).

Der Teilnahmewettbewerb dient dazu festzustellen, welche Anbieter geeignet sind, die Leistungen zu erbringen. Dazu wird eine unbeschränkte Anzahl von Interessenten öffentlich aufgefordert, sich um die Teilnahme an dem Vergabeverfahren zu bewerben. Im Teilnahmewettbewerb weisen die Interessenten nach, dass sie die vorher festgelegten Eignungskriterien (§ 33 UVgO) erfüllen und keine Ausschlussgründe im Sinne des § 31 UVgO i.V.m. §§ 123, 124 GWB bestehen.

c) Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, § 11 UVgO

Es werden mindestens drei geeignete Anbieter zur Angebotsabgabe aufgefordert. Spätestens mit Eingang der Angebote muss die Eignung der Anbieter nachgewiesen sein. Diese Verfahrensart kommt nur in Betracht in den beiden Ausnahmefällen des § 8 Abs. 3 UVgO.

d) Verhandlungsvergabe, § 12 UVgO

Diese Verfahrensart kommt nur in Betracht, wenn ein Ausnahmetatbestand des § 8 Abs. 4 UVgO erfüllt ist (Beispiel: s.o. II.1.b bei Auftragswert nicht über 25.000 Euro).

Es werden – ggf. nach Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs (vgl. II.2.b) – alle geeigneten Anbieter (mindestens drei) zur Angebotsabgabe aufgefordert. Über die eingegangenen Angebote darf zwischen Auftraggeber und Bieter verhandelt werden (Preis, einzelne Angebotsbestandteile), solange nicht die Mindestanforderungen oder Zuschlagskriterien des Auftrags verändert werden. Alle Bieter müssen gleich behandelt werden, eine Weitergabe von Informationen zur Begünstigung einzelner Bieter ist verboten. Die einzelnen Verhandlungsrunden sind angemessen zu dokumentieren. Wenn die Verhandlungen abgeschlossen sind, werden die Bieter zur finalen Angebotsabgabe aufgefordert. Nach Zuschlagserteilung dürfen keine Verhandlungen mehr erfolgen. Der Zuschlag kann auch ohne vorherige Verhandlungen erteilt werden, wenn dies von vornherein vorbehalten wurde und die vergaberechtlichen Grundsätze eingehalten werden

III. Bekanntmachung, §§ 27, 28 UVgO

Wenn die Wahl der Verfahrensart erfolgt ist, muss der Auftrag bekanntgemacht werden. Im Fall einer Öffentlichen Ausschreibung, einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb teilt der Auftraggeber auf seiner Internetseite und ggf. zusätzlich auf anderem Wege mit, dass er beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag zu vergeben.

Aus der Auftragsbekanntmachung müssen sich für Interessenten alle Informationen entnehmen lassen, die für eine Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren oder zur Angebotsabgabe erforderlich sind. Die Mindestanforderungen sind dem § 28 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 UVgO zu entnehmen. Unter anderem ist in der Bekanntmachung zu regeln, wo die Vergabeunterlagen zum Download bereitstehen.

Sofern kein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird, sind den angesprochenen /angeschriebenen Unternehmen die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Entscheidung über eine Angebotsabgabe und für die Erstellung eines Angebots erforderlich sind.

IV. Vergabeunterlagen, § 21 UVgO

Zu den Vergabeunterlagen zählen

- ein Anschreiben, mit dem zur Abgabe von Teilnahmeanträge bzw. zur Angebotsabgabe aufgefordert wird,
- die Beschreibung der Bewerbungsbedingungen, insbesondere der Angabe der Eignungs- und Zuschlagskriterien sowie
- die Leistungsbeschreibung und die Vertragsbedingungen.

1. Eignungskriterien, § 33 UVgO

Mithilfe von Eignungskriterien kann der Auftraggeber sicherstellen, dass nur solche Bieter /Bewerber den Zuschlag bekommen können, die wirtschaftlich, finanziell, technisch und beruflich in der Lage sind, den Auftrag ordnungsgemäß auszuführen.

2. Leistungsbeschreibung, § 23 UVgO

Mit der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig wie möglich zu beschreiben. Auch sind die Umstände und Bedingungen der Leistungserbringung anzugeben. Ziel ist, dass die Interessenten ein konkretes und einheitliches Verständnis von der Aufgabe gewinnen und die eingehenden Angebote dadurch miteinander vergleichbar sind.

V. Umgang mit Angeboten, §§ 39 bis 42 UVgO

Eingehende Teilnahmeanträge und Angebote sind beim Auftraggeber bis zum Ablauf der Angebotsfrist ungeöffnet/ungelesen unter Verschluss zu halten. Unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist sind die Angebote im Beisein von mindestens zwei Vertretern des Auftraggebers zu öffnen.

Die Anträge/Angebote werden dann auf Vollständigkeit und fachliche/rechnerische Richtigkeit hin geprüft. Ein Nachfordern von Unterlagen ist nur unter bestimmten Bedingungen und nur hinsichtlich bestimmter Unterlagen möglich, vgl. § 41 Abs. 2 und 3 UVgO.

Angebote, die nicht die Eignungskriterien erfüllen oder die mangelhaft hinsichtlich Form, Frist, Umfang etc. sind (vgl. § 42 Abs. 1 UVgO), sind von der Wertung auszuschließen.

VI. Bewertung der Angebote, § 43 UVgO

Das Vergabeverfahren soll sicherstellen, dass bei der öffentlichen Auftragsvergabe immer das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag erhält. Das bedeutet nicht, dass das Angebot mit dem niedrigsten Angebotspreis automatisch das wirtschaftlichste ist. Vielmehr kommt es bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots darauf an, das optimale Preis-Leistungsverhältnis unter Beachtung der vorher festgelegten und veröffentlichten Zuschlagskriterien (Preis, Qualität, Konzept u.a.m.) und deren Gewichtung festzustellen (vgl. § 43 Abs. 2 UVgO). Dabei ist zu berücksichtigen, dass Eignungsgesichtspunkte (Vorerfahrungen, Referenzen u.ä.) in die Angebotsbewertung nicht einbezogen werden dürfen.

VII. Auftragswert über dem EU-Schwellenwert

Sofern der geschätzte Netto-Auftragswert über dem EU-Schwellenwert von aktuell 215.000 Euro liegt, sind aufgrund der Regelung in Nr. 3.1 ANBest-P dennoch die maßgeblichen Vorschriften der UVgO sinngemäß anzuwenden.

Wenn Sie als Zuwendungsempfänger allerdings öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind, dann entbindet das Zuwendungsrecht Sie nicht von der Verpflichtung, die Vorschriften des GWB sowie der Vergabeverordnung (VgV) anzuwenden und den Auftrag insofern europaweit auszuschreiben (vgl. Nr. 3.2 ANBest-P).

Die EU-Schwellenwerte werden alle zwei Jahre angepasst. Ab 2024 gelten die neu festgelegten Werte, über die Sie zu gegebener Zeit informiert werden.

Aufgrund der hohen Komplexität und Fehleranfälligkeit von Vergabeverfahren wird Ihnen dringend empfohlen, sich fachkundig beraten zu lassen. Für nähere Auskünfte steht Ihnen auch die Zentrale Vergabestelle des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) zur Verfügung.

Die Kontaktdaten sind:

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
Zentrale Vergabestelle
An den Gelenkbogenhallen 2 – 6
50679 Köln
E-Mail: zentrale-beschaffung@bafza.bund.de
Tel.: 0221 3673 4104 oder 2340
Fax: 0221 3673 4664